

Fischereiverein Neugablonz e.V.

gegründet 1883 in Gablonz a. N.

seit 1953 in Kaufbeuren-Neugablonz



Mitteilungsblatt Tages -, Wochenkarten Iller 2024

I. Schonzeiten und Schonmaße

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Bachforelle	15.09. – 15.03.	26 cm
Regenbogenforelle	15.12. - 15.03.	26 cm
Bachsäibling	Keine	00 cm
Seeforelle	01.10. – 15.03.	60 cm
Rutte	keine	40 cm
Äsche	01.01. - 30.04.	40 cm
Huchen	15.02. – 30.06.	90 cm
Nase	01.03. - 30.04.	30 cm
Zander	15.02. - 30.04.	50 cm
Rapfen	01.03. – 30.04	40 cm
Barbe	01.05. - 30.06.	40 cm
Aal	01.10. – 31.12.	50 cm
Hecht	15.02. - 30.04.	50 cm
Wels	keine.	---

II. Allgemeine Bestimmungen

Tageskarten für die Iller werden vom 01.06. bis einschließlich 30.09. ausgegeben.

Die Tageskarten kosten 15,00 Euro für Mitglieder und 25,00 Euro für Gäste. Die Wochenkarte kostet für Mitglieder (1 x jährlich) 80,00 Euro und für Gäste 120,00 Euro.

Der Aal kann in der Zeit vom 1.Mai bis 30.September bis 23.⁰⁰ Uhr (Sommerzeit) beangelt werden. Alle anderen hier vorkommenden Fische von 1 Std. vor Sonnenaufgang bis 1 ½ Std. nach Sonnenuntergang.

Fanglimit für die Iller:

Als Fangmenge gilt die von den Behörden festgelegte Fangmenge = Pro Angeltag 3 Forellen. Alle anderen Fischarten bis zu 5 Stück täglich. **Äsche gesperrt**

Sollte ein maßiger Huchen gefangen werden, ist das Angeln an diesem Tag einzustellen.

Das Fischen vom Boot oder bootsähnlichen Gegenständen ist den Gastfischern nur im Beisein von Vereinsmitgliedern auf vereinsregistrierten Booten oder bootsähnlichen Gegenständen außerhalb der Schonstrecken gestattet.

Die *Schonstrecken* sind: Unterwasser „Fluhmühle“ bis „Aubogenbrücke“ und Unterwasser „Wasseraai“ bis „Wandersteg Fischers“. (Hängebrücke)

Beim Angeln mit dem Tiroler Hölzl gilt:

Es darf nur mit einer Rute mit maximal 2 Fliegen, aber mit einfachem Haken geangelt werden.

Wenn vermehrt Jungfische oder gesperrte Fischarten an die Angel gehen, so ist das Angeln einzustellen.

In den Fischtreppen ist das Angeln verboten.

Die Ruten müssen jederzeit durch den Fischereiberechtigten beaufsichtigt werden können. Der Maximalabstand beider Ruten beträgt 10 m. Der Abstand Ruten zu Angler darf ebenfalls nur 10 m betragen.

Jeder Fisch, der in der Schonzeit oder untermässig gefangen wird, ist sofort mit der notwendigen Sorgfalt zurückzusetzen.

Fische, die in ihren Fangzeiten massig gefangen werden, dürfen nicht zurückgesetzt werden. Sie sind unverzüglich **mit dem Kescher** dem Wasser zu entnehmen sowie waidgerecht und gesetzeskonform zu versorgen.

Die Saison für das Fischen auf Salmoniden mit Tages- und Wochenkarte in der Iller beginnt am 01.06. und endet am 30.09.

Das Parken ist nur auf den dafür ausgewiesenen Parkplätzen i. V. m. der Parkkarte erlaubt!

III. Verbote

1. Das Angeln mit lebendem Köderfisch ist gesetzlich verboten!
2. Das Anfüttern, Beifüttern sowie das Angeln mit Futterkorb sind untersagt!
3. Das Hältern von Fischen ist untersagt!
4. Der Verkauf oder Tausch gegen Handelsware der geangelt Fische ist verboten!
5. Das Einbringen von Fischinnereien ins Gewässer ist gesetzlich untersagt!
6. Der Einsatz eines Echolotes ist untersagt!
7. Es gilt vereinsinternes Nachtfischverbot (Ausnahme s. II. allgemeine Bestimmungen)!
8. Der Einsatz eines Modellbootes oder ähnliches zum Ausbringen des Köders ist nicht gestattet!
9. Das „Eisfischen“ ist nicht gestattet!
10. Das Fischen von Brücken aus ist verboten!
11. Sie angeln im Landschaftsschutzgebiet. Die Bestimmungen sind einzuhalten.

Jeder Verstoß gegen die Vorschriften des F.V.N. wird mit dem sofortigen Entzug der Angelerlaubnis geahndet!

Vor Beginn des Angelns ist der Name und das Datum einzutragen. Die Fische aus I. sind sofort in die Fangliste einzutragen. Das Gewicht kann zu Hause ergänzt werden. Alle anderen Fische sind als Tagessumme einzutragen.

IV. Fangliste Iller

Name: _____ Datum: _____

Fischart	Länge	Gewicht	Unterschrift FAS

Dieses Mitteilungsblatt bitte unbedingt ausgefüllt bei Ihrer Kartenverkaufstelle abgeben, oder senden an:

Bitte leiten Sie auch sogenannte Leer-Meldungen – wenn nichts gefangen wurde – an den Verein weiter. Denn nur bei abgegebener Fangmeldung besteht Gewissheit über die Jahresfangquoten. Diese wiederum sind unerlässlich für die konsequente und gewissenhafte Bewirtschaftung des Gewässers. Vielen Dank für Ihre Bemühungen

Fischereiverein Neugablonz e. V.
Buchenweg 5,87600 Kaufbeuren
oder: Fax-Nr. 08341-9557019
oder eine Mitteilung per E-Mail an: info@fischereiverein-neugablonz.de

Der Vorstand des Fischereiverein Neugablonz e.V.